

# **Hygieneplan Corona für die Nutzung der Turnhallen der Stadt Hildesheim durch zugelassene Nutzer**

## **Inhalt**

- 1. Unterweisung**
- 2. Organisation der Nutzung**
- 3. Persönliche Hygiene**
- 4. Raumhygiene/Infektionsschutz Turnhalle, Geräte Räume, Aufenthaltsräume und Flure**
- 5. Hygiene im Sanitärbereich**
- 6. Wegeführung**
- 7. Meldepflicht**
- 8. Allgemeines**

## **Vorbemerkung**

Dieser Hygieneplan gilt für alle von der Stadt Hildesheim zugelassenen Nutzer von Turnhallen außerhalb des schulischen Unterrichts.

Der Hygieneplan ist von allen Nutzern in den Turnhallen der Stadt Hildesheim zwingend einzuhalten.

Der jeweilige Nutzer zeichnet für die Einhaltung des Hygieneplans Corona sowie die Durchführung der Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen verantwortlich.

Sollten die Regelungen nicht eingehalten werden, muss der Sportbetrieb eingestellt werden und der Nutzer erhält ein Nutzungsverbot.

Ebenfalls sind die ausgehängten Hygieneregeln in den Gebäuden zu beachten.

Soweit der Nutzer auch eigene Hygieneregeln wegen der spezifischen Anforderungen durch die Nutzung (z.B. sportarttypische Hygienepläne) aufzustellen hat, gilt der vom Nutzer erstellte Hygieneplan, als Ergänzung zu diesem Hygieneplan Corona. Der vom Nutzer zu erstellende ergänzende Hygieneplan hat die Vorgaben des jeweiligen Fachverbandes zu beachten:

Sportartspezifische Übergangsregeln der Spitzensportverbände ([www.dosb.de/medien-service/coronavirus/sportartspezifische-uebergangsregeln](http://www.dosb.de/medien-service/coronavirus/sportartspezifische-uebergangsregeln))

## **1. Unterweisung**

Im Vorfeld der Nutzung ist es wichtig, dass alle Beteiligten die hohe Bedeutung der Prinzipien des Hygiene-Verhaltens verinnerlicht haben. Hierzu gehören insbesondere, dass die verantwortlichen Vertreter der Nutzer die Sinnhaftigkeit der Abstandsregelungen den Sportlerinnen und Sportlern erläutern sowie die Händehygiene und Husten- und Nies-Etikette vermitteln.

Alle Nutzer der Turnhalle sind darüber hinaus gehalten, sorgfältig die Hygienehinweise der Gesundheitsbehörden bzw. des Robert-Koch-Instituts (RKI) zu beachten.

Über die Hygienemaßnahmen hat der Verantwortliche des Nutzers die Übungsleiter / Übungsleiterinnen, Trainer / Trainerinnen, die Sportler und Sportlerinnen, Vereinsmitglieder sowie die Erziehungsberechtigten auf jeweils geeignete Weise zu unterweisen.

## **2. Organisation der Nutzung**

Um den Begegnungsverkehr in und um das Turnhallengelände und damit Kontakte möglichst zu vermeiden, ist eine Überschneidung zwischen den verschiedenen Nutzungsgruppen grundsätzlich nicht gestattet. Dies hat zur Folge, dass die übliche Nutzungszeit um insgesamt 20 Minuten verkürzt wird (10 Minuten vor Beginn der Nutzung und 10 Minuten nach der Nutzung - siehe 4.3 Lüften). In dieser Zeit findet auch grundsätzlich eine Lüftung der Turnhalle statt, sofern dies möglich ist. Die Lüftung muss spätestens nach 1,5 Stunden Nutzung für 20 Minuten durchgeführt werden. Während dieser Zeit müssen die Nutzer außerhalb des Gebäudes sein.

Die letzte Nutzungsgruppe jeden Tages hat darauf zu achten, dass alle Fenster und Türen wieder richtig verschlossen sind.

Zuschauerinnen und Zuschauer sind zugelassen, wenn jede Zuschauerin und jeder Zuschauer einen Abstand von mindestens 1,5 Metern zu jeder anderen Person, die weder zum eigenen noch zu einem weiteren Hausstand noch zu einer gemeinsamen Gruppe von nicht mehr als 10 Personen gehört, einhält. Die Nutzerin oder der Nutzer hat sicherzustellen, dass jede Zuschauerin und jeder Zuschauer eine Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) trägt, soweit und solange die Zuschauerin oder der Zuschauer nicht sitzt. Beträgt die Zahl der Zuschauerinnen und Zuschauer mehr als 50, muss die Sportausübung durch die Zuschauerinnen und Zuschauer sitzend verfolgt werden. Die Zahl der Zuschauerinnen und Zuschauer darf 500 Personen nicht übersteigen.

Zum Nachweis von Infektionsketten ist der Nutzer (bspw. Sportverein) verpflichtet, über die jeweilige Nutzung eine Teilnehmer- und Zuschauerliste (Name, Adresse, Tel.-Nr.) zu führen. Die Dokumentation ist für die Dauer von drei Wochen nach Ende der Sportausübung aufzubewahren und dem zuständigen Gesundheitsamt auf Verlangen vorzulegen. Spätestens einen Monat nach der Sportausübung sind die Daten der betreffenden Person zu löschen. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind zu beachten.

Der Schulsportunterricht hat grundsätzlich Vorrang.

Die Umkleide-, Dusch- sowie die Gemeinschaftsräume können im Grundsatz genutzt werden. In allen Räumen gelten die Abstands- und Hygieneregeln. Die Benutzung der Räume wird jedoch nicht empfohlen, da die allgemeine Lüftung und die notwendigen Desinfektionsmaßnahmen nach jeder Nutzung nicht sichergestellt werden können.

Die Nutzung der Toiletten mit den sich unmittelbar dort befindenden Waschbecken ist gestattet.

## **3. Persönliche Hygiene**

Das neuartige Coronavirus ist von Mensch zu Mensch übertragbar. Der Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion. Diese erfolgt vor allem direkt über die Schleimhäute der Atemwege. Laut RKI gibt es Hinweise darauf, dass SARS-CoV-2-Viren über Aerosole (kleinste Tröpfchen) übertragen werden können.

Darüber hinaus ist auch indirekt über Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie die Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden, eine Übertragung möglich.

### Wichtigste Maßnahmen

- Bei Krankheitszeichen (z. B. Fieber, trockener Husten, Atemprobleme, Verlust des Geschmacks-/Geruchssinns, Halsschmerzen, Gliederschmerzen, Bauchschmerzen, Übelkeit, Erbrechen, Durchfall) auf jeden Fall zu Hause bleiben.
- Im Falle einer akuten Erkrankung während der Nutzung, soll - soweit vorhanden - ein Mund-Nasen-Schutz angelegt und die betroffene Person unverzüglich nach Hause geschickt werden. Bei Minderjährigen muss die Abholung durch die Erziehungsberechtigten erfolgen.
- Mindestens 2 Meter Abstand zu anderen Menschen halten.
- Mit den Händen nicht das Gesicht, insbesondere die Schleimhäute berühren, d. h. nicht an Mund, Augen und Nase fassen.
- Keine Berührungen, Umarmungen und kein Händeschütteln.
- Gründliche Händehygiene insbesondere vor und nach Benutzung von Sportgeräten.
- Die Händehygiene erfolgt durch
  - a) Händewaschen mit Seife für 20-30 Sekunden (siehe auch [www.infektionsschutz.de/haendewaschen](http://www.infektionsschutz.de/haendewaschen)) oder, falls nicht möglich,
  - b) Händedesinfektion: Dazu muss Desinfektionsmittel in ausreichender Menge in die trockene Hand gegeben und bis zur vollständigen Abtrocknung ca. 30 Sekunden in die Hände einmassiert werden. Dabei ist auf die vollständige Benetzung der Hände zu achten (siehe auch [www.aktion-sauberehaende.de](http://www.aktion-sauberehaende.de)).
- Öffentlich zugängliche Gegenstände wie Türklinken oder Fahrstuhlknöpfe möglichst nicht mit der vollen Hand bzw. den Fingern anfassen, ggf. Ellenbogen benutzen.
- Husten- und Niesetikette:  
Husten und Niesen in die Armbeuge gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen! Beim Husten oder Niesen größtmöglichen Abstand zu anderen Personen halten, am besten wegrehen.
- Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) in bestimmten Situationen des verstärkten Begegnungsverkehrs ist aufgrund der Empfehlung des RKI verpflichtend. Mit einer solchen Alltagsmaske (textile Bedeckung, Barriere, Behelfsmaske, Schal, Tuch) können Tröpfchen, die man z. B. beim Sprechen, Husten oder Niesen ausstößt, abgefangen werden. Das Risiko, eine andere Person durch Husten, Niesen oder Sprechen anzustecken, kann so verringert werden (Fremdschutz). Dies darf aber nicht dazu führen, dass der Abstand unnötigerweise verringert wird. Während des Sportbetriebes ist das Tragen von Masken bei gewährleistetem Sicherheitsabstand nicht erforderlich. Trotz Maske sind die gängigen Hygienevorschriften, insbesondere die aktuellen Empfehlungen des RKI und der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung, zwingend weiterhin einzuhalten.
- Die Übungsleiterinnen und Übungsleiter wirken darauf hin, dass Risikopersonen mit gesundheitlichen Vorbelastungen nach den Kriterien des RKI nicht am Training teilnehmen, bei denen sie einer besonderen Gefährdung ausgesetzt sind.

## **4. Raumhygiene/Infektionsschutz für Turnhalle, Geräteräume, Aufenthaltsräume, und Flure**

### **4.1 Abstand**

Zur Vermeidung der Übertragung durch Tröpfcheninfektion muss auch im Sportbetrieb ein Abstand von mindestens 2 Metern, besser 3 Meter eingehalten werden. Abweichend davon ist die Sportausübung auch zulässig, wenn sie in Gruppen von nicht mehr als 50 Personen erfolgt.

### **4.2 Geltung besondere weitere Nutzungsbeschränkungen:**

➤ Insbesondere bei sportlichen und gymnastischen Aktivitäten, muss gesichert sein, dass pro Person eine freie Fläche von mindestens 10 qm in dem Raum vorhanden ist. Die verantwortlichen Personen haben darauf zu achten, dass dies eingehalten wird und bei Bedarf nach oben angepasst wird.

➤ Soweit Übungen/Kurse im Sitzen/Stehen an festen Plätzen erteilt werden, bedeutet dies, dass die erforderlichen Abstände eingehalten werden sollten. Die Anordnung ist so zu gestalten, dass möglichst kein Face-to-Face-Kontakt besteht.

➤ Die zur allgemeinen Nutzung zur Verfügung stehenden Sportgeräte müssen vor und nach der Nutzung durch den jeweiligen Nutzer desinfizierend gereinigt werden.

### **4.3 Lüften**

Besonders wichtig ist das regelmäßige und richtige Lüften, da dadurch die Innenraumluft ausgetauscht wird. So oft wie möglich ist eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über 20 Minuten vorzunehmen. Eine Kipplüftung ist nicht ausreichend.

### **4.4. Reinigung /Hygiene-Notfallkit**

Es findet von Seiten der Stadt Hildesheim keine zusätzliche Reinigung nach der schulischen Nutzung für die Turnhallennutzung statt. Die Turnhallen werden in der Regel einmal am Tag von montags bis freitags gereinigt. Am Wochenende findet keine Reinigung statt. Der Nutzer muss selbst bei Bedarf für eine ggf. erforderliche zusätzliche Hygiene sorgen. Wir empfehlen zusätzlich zur vorgeschriebenen Desinfektion der Sportgeräte auch eine desinfizierende Reinigung der Türklinken. Die Verantwortung hierfür liegt beim Nutzer.

Jede Übungsgruppe muss mit einem sogenannten Hygiene-Notfallkit ausgestattet sein. In dem Notfallkit muss sich befinden: Flüssigseife, Handtrocknung, Händedesinfektionsmittel, Tücher, Flächendesinfektionsmittel und Einmalhandschuhe.

## **5. Hygiene im Sanitärbereich**

Die Toiletten werden weiterhin einmal täglich (montags bis freitags) gereinigt. Es findet jedoch keine Zwischenreinigung durch die Stadt Hildesheim statt.

In allen Toilettenräumen stehen vorrangig für den Schulbetrieb Toilettenpapier, Flüssigseifenspender und Einmalhandtücher bereit, die regelmäßig aufgefüllt werden. Da jedoch eine Auffüllung nur einmal täglich erfolgt, muss sich jeder Nutzer vor Aufnahme des Sportbetriebes persönlich vergewissern, dass die notwendigen Hygienematerialien für ihren Bedarf vorhanden sind und ggf. selbst aus dem Hygiene-Notfallkit auffüllen.

Um zu verhindern, dass sich zu viele Nutzer zeitgleich in den Sanitärräumen aufhalten, ist dies über eine Eingangskontrolle sicherzustellen. Am Eingang der Toiletten muss durch gut sichtbaren Aushang darauf hingewiesen werden, dass sich in den Toilettenräumen stets nur einzelne Nutzer (Zahl in Abhängigkeit von der Größe des Sanitärbereichs) aufhalten dürfen. Die Nutzer haben darauf zu achten.

## **6. Wegeführung**

Es ist darauf zu achten, dass es zu keinen Warteschlangen auf dem Turnhallengelände kommt. Auch hier gelten die Abstandsregeln und sind zwingend einzuhalten. Dabei sind die Abstandsregeln und Hygieneregeln strikt einzuhalten. Das gleiche Verfahren muss auch beim Verlassen des Gebäudes eingehalten werden.

Eltern sollten ihre Kinder vor dem Gebäude absetzen oder abholen.

## **7. Meldepflicht**

Der Verdacht einer Erkrankung und das Auftreten von COVID-19-Fällen in Räumen der Stadt Hildesheim ist der Stadt Hildesheim Fachbereich Familie, Bildung und Sport Herr Even, Tel. 05121 301-4530 ([n.even@stadt-hildesheim.de](mailto:n.even@stadt-hildesheim.de)) oder Frau Büchel, Tel. 05121 301-4437 ([d.buechel@stadt-hildesheim.de](mailto:d.buechel@stadt-hildesheim.de)) umgehend zu melden.

## **8. Allgemeines**

Dieser Hygieneplan sowie die spezifische Ergänzung durch den Nutzer sind dem örtlichen Gesundheitsamt auf Wunsch vorzulegen.